

# Politische Gemeinde Kirchberg

---



**Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen  
bei Feuerungen vom 25. August 2009**

Die politische Gemeinde Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32) und Art. 5ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

## **Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

### **Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- e) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU;
- f) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- g) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- h) Erlass eines Gebührentarifs<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Gebühren bewegen sich im Rahmen von Ziff. 50.24.00.06 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)

### **Art. 3 Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle**

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Rechnungsführung;
- g) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie.

### **Art. 4 Anforderungen an die Fachstelle**

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

### **Art. 5 Kontrolle durch Service- und Messunternehmen**

#### **a) Ermächtigung**

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.

### **Art. 6 b) Voraussetzungen**

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF);

- c) Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2<sup>2</sup>;
- d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Modulabschluss MT2<sup>2</sup>;
- e) Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und verwandte Berufe mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2<sup>2</sup>.

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit Vereinbarung geregelt.

#### **Art. 7 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW**

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss<sup>3</sup> abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in
- c) Gelernter Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

#### **Art. 8 Amtsgeheimnis**

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departements in Kraft.

---

<sup>2</sup> Modulabschlüsse der Schweizerischen Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:  
- AT1: Anlagentechnik;  
- MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik;  
- MT2: Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen.  
Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige "BUWAL-Messprüfung".

<sup>3</sup> Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands

## **Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen vom  
7. Januar 1997 wird aufgehoben.

9533 Kirchberg, 25. August 2009

## **GEMEINDERAT KIRCHBERG**

sig. Ch. Häne            sig. M. Brändle  
Gemeindepräsident    Ratsschreiber

## **Fakultatives Referendum**

Dieses Reglement wurde vom 28.09.2009 bis 27.10.2009 dem fakultativen Referen-  
dum unterstellt.

**Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 09. Nov. 2009**

Für das Baudepartement

Der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt und Energie:

sig. lic.iur. R. Benz